

## INNENMINISTERIUM

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über die Verleihung der Bezeichnung »Stadt«  
an die Gemeinde Blaustein, Alb-Donau-Kreis**

Vom 2. Juli 2014 – Az.: 2-2202.0/32 –

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 24. Juni 2014 der Gemeinde Blaustein, Alb-Donau-Kreis, auf Grund

von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die Bezeichnung

»Stadt«

verliehen.

GABL. S. 346

## MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift des Finanz-  
und Wirtschaftsministeriums zur Wartung,  
Inspektion und damit verbundener kleiner  
Instandsetzungsarbeiten von technischen  
Anlagen und Einrichtungen und zur  
Instandhaltung sowie anderer Leistungen  
für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden  
(VwV Wartung und Aufzug-Service)**

Vom 20. Juni 2014 – Az.: 4-3317.05/7 –

1. Die Empfehlungen zur Wartung, Inspektion und damit verbundener kleiner Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden (Wartung 2014) und die Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Aufzug-Service 2010) des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) werden für den Bereich der von Landesbehörden und Landeseinrichtungen genutzten Gebäuden eingeführt.

2. Die Vertragsmuster der AMEV-Empfehlung »Wartung 2014« sind für Wartungs-, Inspektions- und damit verbundene kleine Instandsetzungsleistungen an Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung anzuwenden.

Das Vertragsmuster »Aufzugs-Service 2010« ist für die Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen anzuwenden.

3. Die AMEV-Empfehlungen und Vertragsmuster stehen im Internet unter [www.amev-online.de](http://www.amev-online.de) zur Verfügung.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Einführung der »Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden (Wartung 2006)« und über die Einführung der »Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden Aufzug-Service 2010)« vom 12. Dezember 2007 (GABL. 2008 S. 8), in der Fassung vom 8. August 2012 (GABL. S. 787), außer Kraft.

GABL. S. 346

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
zur Verbesserung der Erzeugungs- und  
Vermarktungsbedingungen für Bienenzucht-  
erzeugnisse (VwV Imkereiförderung)**

Vom 30. Juni 2014 – Az.: 26-8538.04 –

Abschnitt C: Maßnahmen zur Unterstützung der Honiganalyse sowie der angewandten Forschung

Abschnitt D: Förderung der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten

Abschnitt E: Beschaffung von Ausrüstungen für die Erwerbsimkerei

Abschnitt F: Verfahren und allgemeine Bestimmungen

## ABSCHNITT A

## Ziel, Rechtsgrundlagen

## Ziel

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung des »Imkereiprogramms 2013/2014–2015/2016 für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedin-

## INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt A: Ziel, Rechtsgrundlagen

Abschnitt B: Technische und fachliche Hilfe zur Verbesserung der Bedingungen für die Honigerzeugung und -gewinnung

gungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 14. März 2013« (Imkereiprogramm).

#### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Markorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671),
  - Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor (ABl. L 163 vom 30. April 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 768/2013 der Kommission vom 8. August 2013 (ABl. L 214 vom 9. August 2013, S. 7),
  - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549),
  - Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23. Juni 2006, S. 90), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 375/2012 der Kommission vom 2. Mai 2012 (ABl. L 118, vom 3. Mai 2012, S. 4),
  - Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. L 355 vom 15. Dezember 2006, S. 56),
  - Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28. Januar 2011, S. 8), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012 der Kommission vom 12. Oktober 2012 (ABl. L 280 vom 13. Oktober 2012, S. 1),
  - Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009, insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und VV hierzu,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG),
  - Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Es werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen nach den Abschnitten B bis E gewährt. Weitere Zuwendungen für im Imkereiprogramm aufgeführte Maßnahmen werden nicht gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Maßnahmen, die aus anderen Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

## ABSCHNITT B

### Technische und fachliche Hilfe zur Verbesserung der Bedingungen für die Honigerzeugung und -gewinnung

#### 1 Zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben

Zuwendungsfähig ist/sind

- 1.1 Ausgaben für die bei der Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker notwendigen Referentinnen und Referenten und Schulungsräume und die bei der Aus- und Fortbildung von Funktionsträgerinnen und -trägern der Vereine und Verbände (Multiplikatoren-schulung) anfallenden Reisekosten für Teilnehmende der Schulungen;
- 1.2 die Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Beratung der Imkerinnen und Imker durch die Landesverbände;
- 1.3 die Beschaffung von Lehr- und Demonstrationmaterial in angemessenem Umfang, sofern es nicht in Schulungsgebühren enthalten ist;
- 1.4 die Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsgeräten und -maschinen;
- 1.5 Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Unterhaltung von Trachtmeldediensten.

#### 2 Zuwendungsempfangende

- 2.1 Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben können der Landesverband Badischer Imker e. V. und der Landesverband Württembergischer Imker e. V. (Landesimkerverbände) erhalten.
- 2.2 Die erhaltenen Zuwendungen können, unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks, ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Weitergabe kann, in Abweichung von Nummer 12.2 bis 12.6 VV-LHO zu § 44 LHO, formlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die *Letztempfänger* für eventuelle Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen benannt werden können. Als *Letztempfänger* kommen insbesondere die Imkervereine in Betracht.

### 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten folgende Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen bei Maßnahmen nach

- Nummer 1.1: Die Teilnehmerzahl an den Aus- und Fortbildungen zur Imkerei soll zehn Personen nicht unterschreiten.
- Nummer 1.3: Der Mindestbeschaffungswert beträgt 30 Euro (Nettobetrag).
- Nummer 1.2 bis 1.5: Beschaffungen mit einem Beschaffungswert von jeweils mehr als 500 Euro (Nettobetrag) bedürfen vor Beschaffung der Prüfung ihrer Förderfähigkeit durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium). Dem Ministerium sind je geplanter Beschaffung für die Prüfung der Förderfähigkeit drei Angebote vorzulegen.

### 4 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen zur Projektförderung gewährt:

- 4.1 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 werden als Vollfinanzierung gewährt;
- 4.2 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.4 werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## ABSCHNITT C

### **Maßnahmen zur Unterstützung der Honiganalyse sowie der angewandten Forschung**

#### 1 **Zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben**

Zuwendungsfähig ist/sind

- 1.1 die Untersuchung von Honig zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie die Untersuchung von Honig auf Rückstände;
- 1.2 die Erprobung neuer Verfahren zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung von Honig durch die Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim (LAB) in Abstimmung mit den Landesimkerverbänden;
- 1.3 Projekte im Bereich der Bienengesundheit unter der Federführung der LAB in Abstimmung mit den Landesimkerverbänden (angewandte Forschung).

#### 2 **Zuwendungsempfangende**

- 2.1 Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen können die Landesimkerverbände und die LAB erhalten.
- 2.2 Die erhaltenen Zuwendungen können, unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks, ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Weitergabe kann, in Abweichung von Nummer 12.2 bis 12.6 VV-LHO zu § 44 LHO, formlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Letztempfangenden für eventuelle Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen benannt werden können. Als Letztempfangende kommen bei Maßnahmen

nach Nummer 1.1 insbesondere Imkerinnen und Imker in Betracht.

### 3 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen zur Projektförderung gewährt.

- 3.1 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.1 werden in Höhe von 40 Euro je Probe als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.2 werden in Höhe von 9000 Euro pro Jahr als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.3 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.3 werden als Vollfinanzierung gewährt.

## ABSCHNITT D

### **Förderung der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten**

#### 1 **Zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Arzneimitteln.

#### 2 **Zuwendungsempfangende**

- 2.1 Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ist Erstempfängerin der Zuwendung.
- 2.2 Die erhaltenen Zuwendungen können, unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks, ganz oder teilweise an organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker (Letztempfangende) weitergegeben werden, wenn diese nach § 1 a Bienenseuchen-Verordnung in Baden-Württemberg registriert sind. Für die Weitergabe der Zuwendungen sind die maßgeblichen Vorschriften der LHO, vor allem § 44 LHO und die VV-LHO insbesondere Nummer 12 hierzu, sowie die Nummer 5 der Anlage der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zu beachten. Der Erstempfängerin ist im Zuwendungsbescheid u. a. aufzuerlegen, dass eine Weitergabe nur erfolgen darf, wenn die Imkerinnen und Imker unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Registriernummer mit der unterschriebenen Bestellung der Arzneimittel der Tierseuchenkasse anbieten, einen privatrechtlichen Vertrag abzuschließen. Dieser berücksichtigt inhaltlich die Vorgaben der Nummer 12.4 und 12.5 VV-LHO zu § 44 LHO und enthält die Einwilligung, dass die Tierseuchenkasse die Bestellungen mit den personenbezogenen Daten für behördliche Kontrollen zehn Jahre lang datenschutzgerecht aufbewahrt.

#### 3 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen zur Varroosebekämpfung werden als Zuschüsse zur Projektförderung in Form eines jährlich festzulegenden Betrags je Arzneimittleinheit als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Festlegung dieses Betrags erfolgt für jedes Kalenderjahr durch das Ministerium im Benehmen mit der Tierseuchenkasse

nach den erwarteten Ausgaben für die Beschaffung der varroaziden Arzneimittel.

## ABSCHNITT E

### Beschaffung von Ausrüstungen für die Erwerbsimkerei

#### 1 Zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Ausrüstungen, die während der gesamten üblichen Nutzungsdauer ausschließlich für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig eingesetzt werden; ausgenommen sind Ausgaben für die Beschaffung gebrauchter Geräte und Anhänger.

#### 2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben können Unternehmen der Landwirtschaft gemäß § 1 Absatz 4 ALG erhalten.

#### 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

3.1 Die Geschäftstätigkeit des Antragstellenden besteht zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) aus der Imkerei und muss grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen; Ausnahmen sind bei entsprechender Begründung möglich.

3.2 Es liegt ein Nachweis der erforderlichen beruflichen Fähigkeiten bzw. für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes vor.

3.3 Es liegt ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen, zumindest aber für die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen vor.

#### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen zur Projektförderung gewährt. Zuschüsse für zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch in Höhe von 10 000 Euro je Beschaffung gewährt. Zuschüsse unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

## ABSCHNITT F

### Verfahren und allgemeine Bestimmungen

#### 1 Antragstellung, vorzeitiger Beginn, Aufbewahrungspflicht

1.1 Die Anträge auf Zuwendung sowie Auszahlung nach den Abschnitten B und C Nummer 1.1 sind spätestens am 20. August eines jeden Jahres beim Ministerium einzureichen. Die vom Ministerium bereitgestellten Formulare sind zu verwenden. Die Formulare sind elektronisch im Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum unter der Rubrik Förderwegweiser eingestellt (<https://www.landwirtschaft-bw.info>).

Dem Auszahlungsantrag ist eine Zusammenstellung der getätigten Ausgaben (Verwendungsnachweise und Zahlungsbelege – Rechnungen und Kontoauszüge) beizufügen, zusätzlich bei

– Abschnitt B Nummer 1.1 eine Auflistung der Teilnehmenden an den einzelnen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Honorarbelege;

– Abschnitt C Nummer 1.1 eine Auflistung der bezuschussten Untersuchungen zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie der Rückstandsuntersuchungen, jeweils mit der Angabe der begünstigten Imkerinnen und Imker und Projekte.

1.2 Zuwendungsanträge nach Abschnitt C Nummer 1.2 und 1.3 sind für das jeweilige Imkereijahr (1. September bis 31. August) bis zum 1. November des jeweiligen Jahres in Schriftform beim Ministerium zu stellen. Dem Zuwendungsantrag ist ein Kostenplan und eine Projektbeschreibung beizufügen. Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis sind spätestens am 20. August eines jeden Jahres beim Ministerium formlos einzureichen.

1.3 Zuwendungsanträge nach Abschnitt D sind mit dem vom Ministerium bereitgestellten Formular zu stellen. Das Formular ist elektronisch im Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum unter der Rubrik Förderwegweiser eingestellt (<https://www.landwirtschaft-bw.info>). Dem Zuwendungsantrag ist ein Kostenplan auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots beizufügen.

Auszahlungsanträge sind spätestens am 20. August eines jeden Jahres beim Ministerium einzureichen. Dem Auszahlungsantrag ist eine Zusammenstellung der Beschaffung der Varroazide (Arzneimittelrechnungen und Belege für die Zahlung an die Arzneifirmen) beizufügen.

1.4 Dem Zuwendungsantrag nach Abschnitt E ist beizufügen:

– ein Nachweis über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt E Nummer 3,

– die Beschreibung der Maßnahme mit entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan,,

– die Verpflichtung des Antragstellenden zur ausschließlichen Nutzung der Ausrüstung zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig,

– drei Angebote je Fördergegenstand.

Auszahlungsanträge sind spätestens am 15. Juli eines jeden Jahres auf den vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellten Formularen beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Diesen sind beizufügen:

– Originalrechnungen,

– Originalkontoauszüge/-zahlungsbelege.

1.5 Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung (Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO) ist für zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben nach den Abschnitten B, C und D nicht förderschädlich.

- 1.6 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, alle mit der Antragstellung auf die Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen und Belege zehn Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.

Dieselbe Verpflichtung ergibt sich für alle an der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten beteiligten Stellen.

Der prüfenden Stelle obliegt die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Prüfberichte.

## 2 Zuständigkeit

- 2.1 Die Entwicklung und Planung der zuwendungsfähigen Maßnahmen (Umsetzung des Imkereiprogramms) erfolgt durch das Ministerium in Absprache mit den Landesimkerverbänden.
- 2.2 Das Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die zuwendungsfähigen Maßnahmen/Ausgaben nach den Abschnitten B bis D und Auszahlungsbehörde nach den Abschnitten B bis E.
- 2.3 Das Regierungspräsidium Freiburg ist Bewilligungsbehörde für zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben nach Abschnitt E.

## 3 Bewilligung

Die Förderperiode erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vom 1. September bis zum 31. August eines jeden Jahres. Zuwendungsfähige Maßnahmen/Ausgaben, die für das jeweilige Imkereijahr vorgesehen sind, müssen in der Förderperiode vollständig durchgeführt werden.

## 4 Vor-Ort-Kontrollen/ Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

Für die in den Abschnitten B bis E genannten zuwendungsfähigen Maßnahmen/ Ausgaben führen das Ministerium oder die von ihm beauftragten Stellen die Vor-Ort-Kontrollen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch. Das Ministerium wählt die vor Ort zu kontrollierenden Maßnahmen mittels einer Risikoauswahl und nach Zufallsprinzip und führt die Vor-Ort-Kontrollen vor der Auszahlung durch.

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebsflächen gestattet. Auf Verlangen sind vom *Zuwendungsempfänger* bzw. von der *Zuwendungsempfängerin* die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen so-

wie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von Personaldaten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für die Fälle der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte oder der Verwendung von Zuwendungen für Dritte oder unter Beteiligung von Dritten. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die *Zuwendungsempfängenden* verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung wird widerrufen, wenn die Zuwendungsempfängenden oder eine von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindern und/oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigern. Diese Rechtsfolge kann auch dann eintreten, wenn die Letztempfängenden einer entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift weitergegebenen Zuwendung oder eine von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindern und/oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigern.

## 5 Rückforderungen und Unregelmäßigkeiten

Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

Das Verfahren zur Berichterstattung meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten ist nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 sowie der hierzu erlassenen Dienstanweisung des Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

## 6 Sanktionen

Werden die Förderbestimmungen nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung in entsprechender Anwendung des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 917/2004.

## 7 Transparenz

Angaben über die *Empfänger* von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder *Empfänger* bzw. jede *Empfängerin* erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Internet veröffentlicht. Die Antragstellenden werden hierüber in den Antragsunterlagen sowie den Bescheiden informiert.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2013 in Kraft mit Ausnahme von Satz 2 der Nummer 3 in Abschnitt B, der am 1. September 2014 in Kraft tritt. Sie tritt am 15. Oktober 2016 außer Kraft.